

Regierungsratswahlen FDP-Fraktionschef Andreas Hartmann aus Birschach ist ein unaufgeregter Politikämpfer. **kanton.st.gallen/11**

Kantonalbank Aussenhoder Regierung liess Expertise über mögliche Neugründung erstellen. Pläne werden nicht weiterverfolgt. **aussenhoder@innenhoder/12**

Freie Spitalwahl Grenzüberschreitendes Pilotprojekt von Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen vom Bund genehmigt. **ostschweiz/13**

Teurer Irrtum

Ein Vater erwartete fälschlicherweise Ausbildungszulagen für seine im Ausland studierenden Kinder

Wer seine Kinder im Ausland studieren lässt, hat nicht unbedingt ein Recht auf Ausbildungszulagen. Stjepan K.* ist diese Erkenntnis teuer zu stehen gekommen.

SONJA KÖPPEL

Stjepan K. ist Kroate und wohnt im Oberthurgau. Er kam vor 18 Jahren mit einer Saisonbewilligung in die Schweiz und arbeitete als Mechaniker für eine Strassenbau-Firma.

Seine zwei ältesten Töchter Ivana (25) und Izabela (23) schickte er 1999 nach Kroatien zurück, um ihnen dort ein Studium zu ermöglichen. Ivana besuchte die Pädagogische Akademie, und Izabela studierte Philosophie und deutsche Sprache.

Keine Ausbildungszulage

Im Wissen um bilaterale Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Kroatien über die Familienzulage ging Stjepan K. davon aus, dass er für seine beiden im Ausland studierenden Töchter bis zu ihrem 25. Lebensjahr monatlich je 250 Franken Ausbildungszulage erhalten würde. Deshalb hob er von 1999 bis 2002 vier Ausbildungsbewilligungen von den Schulen seiner Töchter ein und liess sie für 50 Franken aus der kroatischen Sprache zusätzlich ins Deutsche übersetzen. Er kündigte sie seinem Arbeitgeber aus und erwartete von der Ausgleichskasse die Gelder.

Die Zulagen aber trafen nie bei ihm ein. Stjepan K. nicht bekannt war die Tatsache, dass sich die bilateralen Sozialversicherungsabkommen im Bereich Ausbildungszulagen nur auf die Landwirtschaft beschränken.

Kantonale Ungleichheiten

Alle Bereiche ausserhalb der Landwirtschaft regeln die Kan-



Hörsaal: Vier seine Kinder im Ausland studieren lässt, bekommt im Thurgau keine Ausbildungszulagen.

tone, die ganz individuelle Lösungen getroffen haben. Die Gesetzstexte scheiden sich in der Höhe der Zulagen, der Altersgrenze und der Aussprachsbewilligen. Das Fach für Stjepan K.: Der Thurgau steht für im Ausland lebende Kinder gar keine Ausbildungszulagen vor.

Hilfte er in Obwalden, Glarus, Zug, Fribourg, Basel oder in Appenzell Aussenrhoden gewohnt, wäre ihm über die Periode von 1999 bis 2002 für seine beiden Kinder die Summe von insgesamt 24'000 Franken überwiesen worden. Den Wohnkanton zu wech-

seln, war ihm jedoch nicht möglich. Mit der B-Bewilligung durfte er den Thurgau nicht verlassen.

Einheitliche Lösung kommt

Ab nächstem Jahr ist es vorbei mit den kantonalen Unterschieden. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen schafft eine einheitliche Regelung.

Stjepan K. wird mit seiner dritten Tochter Anamarija (12), die seit Sommer 2005 in Kroatien lebt, allerdings nicht davon profitieren. Laut neuem Gesetz werden nur noch Familienzulagen im Ausland ausgerichtet, soweit

dies staatsvertragliche Verpflichtungen wie etwa die bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit EU- oder EFTA-Staaten oder den jugoslawischen Nachbarnstaaten Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina vorsehen. In alle übrigen Staaten fliesen keine Familienzulagen mehr.

Keine Steuerklage

Das Missverständnis kommt Stjepan K. doppelt teuer zu stehen. Weil ihm keine Ausbildungszulagen zustanden, betrieht die kantonale Steuerbehörde

die beiden im Ausland lebenden Kinder auch bei den Steuern abgaben nicht. Stjepan K. bemerkte es aber lange nicht, weil die Quellensteuer bei ihm als Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B über den Arbeitgeber lief. In der Lohnabrechnung stand lediglich der steuerbare Betrag. Die Kopie der steuerbaren Teilfreibetrag wurde ihm vom Arbeitgeber nie ausgehändigt.

Erst als Stjepan K. 2003 die Niederlassung in der Schweiz erhielt und sich selber mit seiner Steuererklärung befassen musste, wurde ihm bewusst, dass ihm wieder die Ausbil-

dungszulage von jährlichen 3000 Franken pro Tochter ausgehändigt wurde noch die ältesten Kinder bei den Steuern abgezogen wurden. Doch da war es schon zu spät. Nur für 2003 erhielt Stjepan K. noch eine Rückerstattung. Für die Jahre davor sei nichts mehr zu machen, beschied ihm die Steuerverwaltung. Die Fristen, innerhalb denen er sich hätte melden müssen, seien längst verstrichen. Stjepan K. ist anderer Meinung. Er ist überzeugt, dass er das Recht hat, innerhalb von zehn Jahren die Steuern für die Periode von 1999 bis 2002 zurückzufordern.

Deshalb gibt Stjepan K. nicht auf, auch wenn ihm das Geld für einen Prozess fehlt. Er hat sich jetzt an internationale Organisationen gewendet, die ihm helfen sollen.

*Name der Redaktion bekannt

Die Rechtslage im Thurgau

Familien mit bis 19-jährigen Kindern können im Kanton Thurgau via Arbeitgeber in einem Anmeldeformular monatliche Kinderzulagen von 200 Franken, mit Kindern in Ausbildung über 16 Jahre bis 25 Jahre monatliche Ausbildungszulagen von 250 Franken in einem Anmeldeformular von der privaten Ausgleichskasse oder der kantonalen Familienausgleichskasse beantragen.

Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland leben, haben im Thurgau zwar ein Recht auf eine laufende, aber keine Ausbildungszulagen. Schweizer und Ausländer sind davon gleichermassen betroffen. (sck)